

Kaderrichtlinien Orientierungslauf Bayern

Inhaltsverzeichnis

1. Kader	2
1.1 Landeskader	2
2. Trainerrat und Kadernominierung	2
2.1 Trainerrat	2
2.2 Nominierung und Berufung	2
3. Kader-Kategorien	3
4. Nominierungskriterien	4
4.1 Nominierungskriterien für den Landeskader	4
4.1.1 Direktkriterien	4
4.1.2 Kumulative Kriterien	4
4.2 Ausnahmefälle	5
5. Kadermaßnahmen und Leitung	5
6. Verpflichtungen der Kadermitglieder	6
7. Schlussbestimmungen	6
7.1 Inkrafttreten	6
7.2 Fortschreibung	6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgendem bei Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet.

Diese schließt weibliche Läuferinnen ebenso mit ein.

1. Kader

1.1 Landeskader

Aus den besten bayerischen Nachwuchsläufern bis 20 Jahre wird der Landeskader gebildet.

Landeskader-Athleten sollen die Fähigkeiten besitzen, auf Bundesebene in der Spitze ihrer Kategorie mitzulaufen.

Grundlage für die Aufnahme in den Landeskader ist die persönliche Bewerbung des Athleten mit dem offiziellen Landeskader-Bewerbungsformular (siehe 2.2).

2. Trainerrat und Kadernominierung

2.1 Trainerrat

Zuständig für die Nominierung des Kaders ist der Trainerrat, der von der Landestagung OL Bayern im Anschluss an die Wahl des Vorstand des Fachgebiets für die Dauer einer Amtsperiode, i.d.R. von vier Jahren, eingesetzt wird.

Der Trainerrat besteht aus folgenden Personen:

- Vorsitzender des Fachgebiets OL
- Verantwortlicher für Leistungs- und Nachwuchsförderung OL
- Landesjugendfachwart OL
- Kadertrainer
- bis zu sechs unabhängige Personen (in der Regel die Stützpunkttrainer)

2.2 Nominierung und Berufung

Die Vereins- und Stützpunkttrainer schlagen dem Kadertrainer bis zum 1. Dezember die Athleten ihres Vereins bzw. des jeweiligen Stützpunktes vor, die für das darauffolgende Kalenderjahr in den Landeskader nominiert werden sollen. Die jeweils erreichten Kriterien sind zuverlässig und vollständig aufzulisten.

Jedem Vorschlag für den Landeskader muss eine Bewerbung des Athleten mit dem offiziellen Bewerbungsformular mit den Unterschriften des Athleten, der Erziehungsberechtigten und des Heimtrainers beigefügt sein.

Der Kadertrainer sichtet die Vorschläge und schlägt dem Trainerrat die zu nominierenden Athleten vor.

Der Trainerrat entscheidet über die Nominierung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kadertrainers. Die Nominierung erfolgt schriftlich durch den Fachgebietsvorsitzenden.

Basierend auf der Nominierung durch den Trainerrat beruft der Vizepräsidenten Leistungssport des BTV die Athleten in die entsprechenden Kader.

Nominierung und Berufung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar. Darüber hinaus kann zum 1. August eine Nachnominierung stattfinden, bei der Athleten neu in den Kader berufen oder aus dem Kader entlassen werden können. Im Übrigen gilt die Kaderzugehörigkeit bis zum Kalenderjahresende.

3. Kader-Kategorien

Die Kader werden in folgenden Kategorien gebildet:

<i>Altersbereich</i>	<i>Männlich</i>	<i>Weiblich</i>
11-12 (Jugend)	H -12 (Schüler B)	D -12 (Schülerinnen B)
13-14 (Jugend)	H 13-14 (Schüler A)	D 13-14 (Schülerinnen A)
15-16 (Jugend)	H 15-16 (Männliche Jugend B)	D 15-16 (Weibliche Jugend B)
17-18 (Jugend)	H 17-18 (Männliche Jugend A)	D 17-18 (Weibliche Jugend A)
19-20 (Junioren)	H 19-20 (Junioren)	D 19-20 (Juniorinnen)

Pro Kategorie sollen nicht mehr als vier Läufer in den Landeskader berufen werden. Nur in begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Gesamtzahl von 25 Landeskader-Athleten darf jedoch nicht überschritten werden.

4. Nominierungskriterien

4.1 Nominierungskriterien für den Landeskader

4.1.1 Direktkriterien

Eine Nominierung in den Landeskader für die kommende Saison kann erfolgen, wenn eine der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Platzierung unter den besten Drei bei Deutschen Einzelmeisterschaften oder beim Jugend- und Juniorenländervergleichskampf (Einzel) in der aktuellen Saison.
- Berufung in einen Bundeskader OL für die kommende Saison.
- Qualifikation für die Junioren-Weltmeisterschaften (JWOC), Junioren-Europacup (JEC) oder Jugend-Europameisterschaften (EYOC) in der aktuellen Saison.

4.1.2 Kumulative Kriterien

Sofern die Kriterien nach Nr. 4.1.1 nicht erfüllt sind, kann eine Nominierung in den Landeskader für die kommende Saison auch erfolgen, wenn von folgenden Kriterien mindestens vier erfüllt sind:

- Erreichen von 270,00 Gesamtpunkten im BayernCup der aktuellen Saison.
- Klassierung in der aktuellen Bundesrangliste mit einem Punkteminimum gemäß folgender Tabelle:

<i>Kategorie:</i>	<i>D/H -12</i>	<i>D/H 13-14</i>	<i>D/H 15-16</i>	<i>D/H 17-18</i>	<i>D/H 19-20</i>
Damen:	25	35	40	45	50
Herren:	30	40	50	55	60

- Laufbestzeit in der aktuellen Saison gemäß folgender Tabelle:

<i>Kategorie:</i>	<i>D/H -12</i>	<i>D/H 13-14</i>	<i>D/H 15-16</i>	<i>D/H 17-18</i>	<i>D/H 19-20</i>
<i>Distanz:</i>	1.500 m		3.000 m		
Damen:	8:00 min.	7:30 min.	14:30 min.	14:00 min.	13:30 min.
Herren:	7:30 min.	7:00 min.	12:45 min.	12:15 min.	11:45 min.

- Eine der folgenden Wertungen:
 - BayernCup-Gesamtsieg
 - TOP 10 Bundesrangliste (Gesamtwertung)
 - TOP 10 Deutsche Einzelmeisterschaften (Sprint, Mittel oder Lang) oder gleichwertige Wettkämpfe in D/H12
 - TOP 15 Jugend- und Juniorenländervergleichskampf (Einzel)

- Einreichen eines eigenen kommentierten Trainingstagebuchs vom 01.09. bis 31.10. des laufenden Jahres.

4.2 Ausnahmefälle

In Ausnahmefällen kann der Trainerrat auch Athleten, die obige Bedingungen nicht erfüllen, in den Landeskader berufen.

5. Kadermaßnahmen und Leitung

Der Trainerrat legt zu Beginn des Kalenderjahres bestimmte Wettkämpfe und Lehrgänge als Kadermaßnahmen fest.

Die Leitung von Kadermaßnahmen obliegt grundsätzlich dem Kadertrainer, bei seiner Verhinderung dem Landesjugendfachwart oder einer vom Trainerrat bestimmten Person.

Der Leiter einer Kadermaßnahme legt in Abstimmung mit dem Trainerrat den Betreuerstab fest.

6. Verpflichtungen der Kadermitglieder

- Bei Kadermaßnahmen herrscht für Athleten absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
- Bei Länderkämpfen muss das OL-Bayern-Trikot von allen Kaderathleten getragen werden.
- Die Mitglieder beider Kader sind zur Teilnahme an Kadermaßnahmen verpflichtet. Eine Nichtteilnahme muss begründet und spätestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn dem Leiter der Maßnahme mitgeteilt werden.
- Landeskader-Mitglieder müssen Trainingsaufzeichnungen führen und dem Kadertrainer regelmäßig darüber Bericht erstatten.
- Landeskader-Mitglieder müssen mindestens eine Sportmedizinische Untersuchung pro Jahr durchführen
- Landeskader-Mitglieder müssen mindestens einen Kurs der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland) pro Jahr absolvieren.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Diese Kaderrichtlinien treten rückwirkend ab dem 01.01.2024. in Kraft. Gleichzeitig verliert die vorherige Fassung ihre Gültigkeit.

7.2 Fortschreibung

Die Fortschreibung dieser Kaderrichtlinien erfolgt durch Beschluss des Trainerrates.

Vor Inkrafttreten der Änderungen ist der Vorstand des Fachgebiets anzuhören.